

# Oberstaatsanwalt Weber

Der Republikanische Richterbund, Landesgruppe Sachsen, hat, wie bereits gewohnt, dem Landtag eine Eingabe zugehen lassen, die sich mit dem Ankläger im Adams-Prozeß, dem Oberstaatsanwalt Weber, beschäftigt. Es ist wichtig, den Vorhant dieser Eingabe zu kennen. Deshalb geben wir ihm nachstehend wieder:

Dresden, 21. Juni 1926

An den Landtag des Freistaates Sachsen!

Auf dem Vertretertag des Republikanischen Richterbundes, Landesgruppe Sachsen, vom 6. Juni 1926 ist der Prozeß unseres Mitglieds Dr. Adams in Dresden verübt und dabei für den Bund zweifellos fehlgeschlagen worden, daß der Ankläger — Herr Oberstaatsanwalt Dr. Weber — in seinem Plädoyer unter andern

1. den Ausdruck „Kreatur Seigners“ in einem Zusammenhang gebraucht hat, der unzweckmäßig ist erläutern lassen, daß er damit auch die andern unter dem Ministerium Seigner ernannten bzw. beförderten Beamten hat treffen wollen.

2. bei Beobachtung einer Straftat, in welche ein Jude der Verleidige war, dem Angeklagten Dr. Adams den Vorwurf gemacht hat, gegen den Verleidigen besonders hart vorgegangen zu sein, obwohl es sich „nur um die Verteidigung eines Judenten“ gehandelt habe.

Der Vertretertag hat von dieser Art der Anklageführung mit Entzerrung Kenntnis genommen und den Vorstand der Landesgruppe einstimmig beauftragt, deshalb bei dem hohen Haufe vorstellig zu werden, mit der hiermit vorgetragenen Bitte, die Regierung zu veranlassen,

1. diejenigen Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den von Herrn Dr. Weber in seinem Plädoyer beleidigten Personen in ausreichendem Maße Genugtuung zu verschaffen.

2. besonders in politischen und ähnlichen Prozessen nur solche Beamte mit der Führung der Anklage beauftragten, die geeignet erscheinen, ihre Pflichten mit absoluter Sachlichkeit wahrzunehmen.

Doch Herr Dr. Weber die bereiteten Neuerungen getan hat, ist aus den unwiderrührbaren gebliebenen Presseberichten verschiedener Parteirichtungen zu entnehmen.

Auch der während des Prozesses von Herrn Dr. Weber unternommene Besuch, ist zu entschuldigen, und seine Umdeutung,

er habe von „Geschöpfen“ Seigners gesprochen, beweist seine Entgleisung zu 1. — Dem Republikanischen Richterbund stehen weitere Beweismittel zur Verfügung.

Bei der Außerung unter 1 hat Herr Dr. Weber vielleicht auf der demagogischen Behauptung von anderer Seite gefühlt, daß die Ernennungen und Beförderungen unter dem Ministerium Seigner von dem Besitz eines bestimmten Parteimitglieds durch die abhängig gemacht werden seien. Herr Dr. Weber ist zu folge seiner Stellung immer in der Lage gewesen, die Unnachahmbarkeit dieser zu politischen Zwecken in die Offenheit hineingetragenen Behauptung zu erkennen. So sind — um nur einige Beispiele herauszugreifen — unter dem Ministerium Seigner (1. August 1921 bis Ende Oktober 1923) ernannt worden die Herren: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Mannfeld, die Senatspräsidienten Hofmann, Ilbricht, Weiß, Hauff, die Ministerialräte Dr. Naumann und Schomberg (jetzt Senatspräsident), die Oberverwaltungsgerichtsräte Dr. Otto und Gebhardt, die stellvertretenden Landgerichtspräsidenten Dr. Heuerich und Müller, Dresden, die Landgerichtsdirektoren Dr. Bunderlich, Mitglied des Reichstages, Baumann, Rieke, Unger, Leipzig, Gerner, Lindner, Kuhn, Dresden, Ulrich, Chemnitz, jetzt Oberlandesgerichtsrat, die Amtsgerichtsdirektoren Dr. Schwabe, Chemnitz, Rohrbach, Burgkhardt, Schneider, Waldheim, Betsch, Blaum, Alois, Freiberg, die Oberlandesgerichtsräte Dr. Haase und Siegel. Unter diesen Benannten befindet sich kein einziger, der dem Republikanischen Richterbund angehört, hat oder angehört, umfassend Wissen auch seiner, der etwas insbesondere der sozialdemokratischen Partei angehört hätte oder angehört. Die unter 1 getragte Bemerkung des Anklägers trifft also auch alle diese und selbstverständlich noch andre Personen.

Die Außerung unter 2 enthält eine Bekämpfung der deutst. Staatsbürger französischen Glaubens. Sie steht auch im schroffen Widerspruch zu Idee der Volksgemeinschaft und zu dem Grundsatz der Gleichheit aller Deutschen von dem Gesetz (Artikel 109, 136 des Reichsverfassung).

Beide Außerungen müssen das Vertrauen zur Staatsanwaltschaft als Rechtsverteidiger auf das schwerste erschüttern.

In Hochachtung

Republikanischer Richterbund, Landesgruppe Sachsen.

Der Vorstand: Günther, Ministerialdirektor.

von Erfahrungswissen — der Stadtgemeinde aufgebürdet werden, deren Einwohnerzahl größtenteils aus Arbeitern besteht und die zu ihrer Erfüllung nicht in der Lage ist. Die Stadt ist deshalb zu der obigen Bitte um grundlässliche Anerkennung seitens des Staates gezwungen, daß der Staat an Stelle der nicht leistungsfähigen Stadtgemeinde für die Beschädigten antritt.

**Sächsische Kommunisten vor dem Reichsgericht**

In zweitägiger Verhandlung hatten sich vor dem vierten Strafteil des Reichsgerichts der Bergmann Victor Schmidleit aus Hindenburg, Arzt Friederich Olschier, Bauer, Metzger, Kutscher, Kurt Vogel, Bergarbeiter, Walter Paul Rosenthal, Rojewin, Werkzeugmacher Otto Schreiber, Daxiba, und der Bauer August Bierdt, Waldheim, zu verteidigen. Den Angeklagten werden zur Last gelegt Vorbereitung zum Hochverrat, Vergehen gegen das Republikanugesetz, unbefugter Waffen- sowie Sprengstoffbesitz.

Sämtliche Angeklagten sollen bis zum Jahre 1926 das hochverdächtige Unternehmen der kommunistischen Partei gehörten haben, insofern, daß sie Verfehlungsstücke innerhalb der Sowjet und der Roter Armee vorgenommen haben. Bei einer Haussuchung im November 1925 fand man bei dem Angeklagten Schmidleit zahlreiche Druckschriften, wie „Bürgerkriegszeit“, „Verfehlungsstücke für die Freiheitswoche usw.“ vor. Desgleichen auch Sprengstoffe, Füllschurz, eine Pistole mit Munition und einen elektrischen Zündapparat. Die vorgefundene Gegenstände soll Schmidleit für gefälscht haben zum Wiederbeschaffung, ebenso verzögerte Druckschriften. Das Verfehlungsmaterial will er zur Aufbewahrung von einem unbekannten erhalten haben. Den Angeklagten wird weiter zur Last gelegt, Literaturmann und Leiter der Waffenausbildung gewesen zu sein. Nach Gestaltungen von Gewerkschaftern der Polizei soll er ebenfalls der Todes und einem Jagdkommando angehört haben, welches in Überleitungen in der Bildung begriffen waren. Nachforschungen hierüber sind aber ergebnislos gewesen. Der Angeklagte bestreitet, irgend eine Funktion innerhalb der RPD gehabt zu haben.

Die Angeklagte Frau Olschier, deren Mann in Bauen kommunistischer Stadtverordneter ist, wurde im November vorigen Jahres mit einem Mann dabei befreit, als sie mit diesen Verfehlungsstücke „Der Polizeibeamte“ in die englischen Bächen unterzog. Die über Handelskette fand man noch zahlreiche Exemplare vor, die sie von dem sie begleitenden unbekannten Mann erhalten haben will. Auch will sie den Inhalt der Exemplare nicht gekannt haben. Nach Zeugenaussagen beteiligte sie sich jedoch öfters an Versammlungen und Umzügen der RPD, so daß sie wohl von ihrem Inhalt Kenntnis habe. Der Angeklagte Vogel hat eine Reihe von Akten an Polizeibeamte geschrieben, die dann mit Verfehlungsschriften der RPD verdeckt wurden. Auch soll er Bildungsobmann und Zeitungsbote gewesen sein. Die Akten will er im Auftrag des Mittelstags Schreiber geschrieben haben, doch habe er nicht gewußt, für was diese Verwendung fanden, da er den Inhalt nicht begegnet habe. Schreiber, welcher Radfahrermeister und Literaturobmann gewesen sei, bestreitet dies und will auch dem Vogel keinen Auftrag zum Schreiben der Akten gegeben haben. Man fand bei Schreiber eine Anzahl Akten über Reichsbehörde, um, vor. Der Angeklagte Rosenthal, der Vorsteher der Ortsgruppe und Stadtverordneter in Moßwitz ist, hatte zwei ihm bekannte Polizeibeamte eine dekorative Schrift zum Lesen gegeben, was er auch nicht bestreitet. Angeklagter Bierdt hat im Juli 1925 Schriften auf der Polizeimode in Waldheim niedergelegt, was dieser ebenfalls nicht bestreitet, nur will er den Inhalt nicht gekannt haben.

Noch mehrstündiger Verhörung wurde folgendes Urteil gefällt: Die Angeklagten Schmidleit und Schreiber werden wegen Verbrechens nach § 7 des Republikanugesetzes und Schmidleit wegen Verbrechen nach § 5 des Ersten Haftgesetzes um unbefugten Waffenbesitz zu 3 Jahren Haftstrafe und 300 M. Strafe und Schreiber zu 2 Jahren Haftstrafe und 800 M. Strafe verurteilt. Beide Konte und die Geldstrafe acten für die aktuelle Untersuchungshaft als verhübt. Die Angeklagten Vogel, Rosenthal, Bierdt und Kurt Olschier werden aus Mangel an Beweisen freigesprochen.

## Der Tod des Generalleutnants Müller

Die Staatsanwaltschaft Potsdam hat durch Beschluss vom 4. Juni d. J. das Unterhurtsverfahren der Todesurteile des Generalleutnants Müller endgültig eingestellt. Es hat sich von vornherein ergeben, daß die verhängnisvollen Schritte seineswegs von dritter, unbefugter Hand abgegeben worden sind. Es handelt sich um einen nicht verantwortbaren und trotz allen erdenklichen Vorsichtsmäßigkeiten und nie ganz restlos vermeidbaren Unfall, wie er bei der unverhütbaren militärischen Einziehung der Truppen mit tödlichen Waffen immer einmal denkbare ist und vorkommen wird. Eine strafrechtliche Verantwortung dafür fällt niemand zur Last.

gestohlenen Namen des Missetäters vernommen, so gab es für sie kein Gatten mehr. Sie zog sich den Schleier an und fuhr wie ein Witwersturm zur Türe hinaus, fühlte mit den Armen in der Luft und schrie:

„Waisemann! Man mordet unsre Kinder!“

Auf diesen Kriegsruf ließen einige kampflustige Weiber herbei, die ihr auf ihren Feldzügen gewöhnlich als Hilfsgruppen dienten, und folgten ihr mit demselben Gesicht und mit den gleichen wilden Armbewegungen. Unterwegs sammelten sie Verstärkung und langten mit bedrohlicher Streitmacht vor dem Laden des Schuldigen an. Der Unhold bemühte sich natürlich, den Sachverhalt aufzuläutern, aber sie fielen über ihn her, ohne ihn zu Worte kommen zu lassen. Die Bosartkummer bekleidten sich, in die Schlacht einzutreten, und die Polizeidienner versuchten umsonst, mit Füchtern und Stockschlägen die Ordnung wiederherzustellen. Wenn der Kaufmann Glück batte, so wurde er nicht ins Gefängnis gesetzt. Eine Geldstrafe mußte er in jedem Falle bezahlen, da er sich erdreistet hatte, die öffentliche Ruhe zu stören.

Ehe er's gewahrt geworden, war für Gamber-Ali der feierliche Tag gekommen, an dem seine Mutter ihn mit Rock und Hose, Gürtel und Mütze schmückte und ihn, seine Jugendfreiheit jäh unterbrechend, zur Schule schickte. Keinem bleibt das erspart. Gamber-Ali mußte es und fügte sich. Zuerst genoss er den Unterricht des Muham Saleh, dessen Schulstube zwischen dem Laden eines Fleischers und einer Schneiderwerkstatt gelegen war. An fünfzehn Jöglinge, Knaben und Mädchen, waren dort besinnlich. Da der Raum nur einige Fuß breit war, so hockten sie dichtgedrängt um ihren Lehrer. Sie lernten lesen und beten, und vom frühen Morgen bis zum frühen Abend mortierte das Gelehrte der Schülerisch die Ohren der Nachbarn. Gamber-Ali blieb nicht lange bei Muham Saleh. Der berühmte Professor war nämlich ehe er sich dem öffentlichen Unterricht widmete, Maultierstreiber gewesen und hatte von dieser Tätigkeit die üble Gewohnheit übernommen, nach Herzenschlag auf seine Jöglinge loszudreschen, wenn sie sich einmal dazu verleiteten liegen, die Passanten zu ärgern, statt mit gepannter Aufmerksamkeit an seinen weißen Lippen zu hängen. Gamber-Ali beschwerte sich bei seiner Mutter, worauf diese den Professor überfiel, ihm das Geld, das sie ihm schuldeten, an den Kopf warf und ihm kurz und bündig erklärte, er würde ihren Sohn nie wiedersehen.

(Fortsetzung folgt)

nicht allgemein bekannt? Was hat dir übrigens der Titel eingebracht, den du dir annimmst? Man macht sich über dich lustig, aber deine Einfälle machen nicht Reim, mein Sohn braucht deine Albernheiten nicht! Ihnen stehen andere Wege zum Glück offen. Als ich ihn unten dem Herzen trug, bin ich für ihn zum Imam-Sadeh-Kasten gewollfahrtet, und diese fromme Tat versetzte niemals ihre Wirkung. Dann, als er geboren wurde, habe ich einen Astrologen, dessen ich mich schon vorher verständigt hatte, zu Rate gezogen. Das habe ich für das Kind getan und nicht du, du Rabenvater! ... Zwei Sahabatans\* gab ich dem vortrefflichen Astrologen, und er versprach mir, daß Gamber-Ali durch Gottes-Willen Minister werden würde. Und er wird Minister werden, dessen bin ich gewiß! Denn ich habe ihm einen kleinen Beutel um den Hals gehängt mit blauen Perlen, die ihm Glück bringen, und mit roten, die ihm Mut geben werden. Und an jedem Samstag habe ich ihm ein Büchlein mit einem Tollsman befestigt, Sprüchen aus dem Buche Gottes, die ihn vor jedem Unglück schützen sollen. Vi-schálich!\*\* Inschallah! Inschallah!“

„Inschallah!“ hatte Mirza-Hassans tiefer Bass gesäßig eingestimmt.

So erhielt denn Gamber-Ali durch die Fürsorge einer klugen Mutter seinen Platz im Leben. Man umgab ihn zwar mit der größten Vorsicht, aber die Vernunft gebot, daß ihm auch die angemessene Bewegungsfreiheit zuteil wird. Bis zu seinem siebten Jahre konnte er, wenn es ihm Spaß machte, splitterhaft in der Gesellschaft seiner Begleiter gehen, beiderlei Geschlechts unberufen. Fröhlichkeit wurde er der Schreiber der Gemüterkram und Fruchtökandler, denen er bewundernswerte Geschicklichkeit stahl, was ihm in die Finger kam, gleichviel, ob es Datteln, Gurken oder Stücke gebrochenen Fleisches waren. Erwischte man ihn, so feste es Schelle. Das rührte ihn aber nicht im mindesten. Manchmal bekam er auch eine trockne Prügel. Das gehabt jedoch nicht oft, denn alle hatten Angst vor seiner Mutter, die sich bei solchen Gelegenheiten in eine Löwin oder in eine noch schlimmere Bestie verwandelt. Kaum hatte sich der kleine Gamber-Ali weinend zu ihr geflüchtet, mit der einen Hand den von dem wütenden Händler bearbeiteten Körper teil reibend, mit der andern Augen und Nase abtischend, und seine würdige Mutter hatte nur den unter Schluchzen und Gebrüll aus-

\* Eine drei Gramm. \*\* So Gott will!